Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 4 (1924-1925)

Heft: 4

Artikel: Zur Auswanderung der schweizerischen Industrie

Autor: Mettler, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-155356

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was der Bundesrat einstimmig nicht will, das ist eine zweite Resgierung neben sich; die Kommission für auswärtige Angelegenheiten darf, wenn sie jemals geschaffen wird, nicht zum voraus Meinungen über die im Fluß befindlichen Angelegenheiten abgeben. Sie soll die Botschaften des Bundesrates prüfen, wenn sie ihr unterbreitet worden sind. Bei dieser Gelegenheit kann sie vom Bundesrat alle Auskünste verlangen, deren sie bedarf. Eine Kommission, die die Berantwortlichsteiten teilte, die einen direkten Einsluß auf die Entscheidungen der Resgierung hätte, könnte der Bundesrat nicht annehmen.

Jur Auswanderung der schweizerischen Industrie.

Bon Sans Mettler.

Q wei Arbeiten haben über diese Frage wertvolles Material zusammen= getragen. Die erste von Dr. Masnata vom Bureau Industrielle Suisse in Laufanne über "L'Emigration des Industries Suisses" ist eine gründliche Schrift, welche auf einem Rundgang durch die Schweizer Industrien zeigt, daß sich die Erscheinung der Auswanderung nicht auf wenige Branchen beschränft, die geschichtliche Ent= wicklung der Frage abhandelt, die Formen der Auswanderung und die Beziehungen zum Mutterhause feststellt, die der Auswanderung förderlichen Fattoren erwähnt und auf die Folgen der ganzen Bewegung aufmerksam macht. Im letten Rapitel zieht er die Schlüsse aus den vorhergehenden und schließt mit einer Würdigung der ganzen Frage ab. Masnatas Arbeit, 1924 erschienen, hat das Thema beschreibend und wertend abgehandelt. Wir kennen durch ihn die Bewegung, welche dieje Auswanderung genommen hat und heute noch nimmt, wissen, welche Gründe die schweizerischen Industrien zu diesem Schritte geradezu gezwungen haben. Was wir aber vermissen, das ist eine einläßliche Be= trachtung über die Folgen und eine genaue Festlegung des Umfanges der Auswanderung.

Die andere Arbeit hat sich in die anspruchslosere Form einer Zürcher Doktordissertation gekleidet und stammt von Ernst Himmel. Sie hat bereits 1922 gedruckt vorgelegen und würde wohl, wenn im Buchhandel erschienen, durch die seriöse und fleißige Ausschöpfung des Themas "Industrielle Kapitalanlagen der Schweiz im Auslande" weitherum verdiente Beachtung ersahren haben. Man sieht, daß die Aussührungen Himmels, die im Grunde genommen das gleiche Gebiet beschlagen, das Masnata sich zum Vorwurf genommen, diesem bereits zum Vorbild gedient hat, und daß Himmel, legt er auch das Hauptgewicht auf die sinanzielse Seite des Abslutens unserer Insbustrien nach dem Auslande, die Frage der Abwanderung bereits einer knappen Betrachtung und Untersuchung unterziehen mußte. In ihrem Ausbau ähnlich wie die Schrift Masnatas, verbreitet sich die Disser-

tation Himmels namentlich über die Expansionstendenzen des Brown-Boveri-Konzerns und die Aussandsanlagen der Nestle und Anglo Swif Condensed Milk Co. Im übrigen enthält sie wertvolles statistisches Material.

Welches sind nun, beiden Autoren folgend, die Formen der Auswanderung der schweizerischen Industrien? Das Problem zeigt sich nich als ein neues. Schon in der Frühzeit industrieller Entwicklung unseres Landes hat auch die Auswanderung begonnen, vorläufig noch auf die Textilbranche beschränkt, um dann immer stärker und allgemeiner wer bend, das heutige, gefahrdrohende Ausmaß anzunehmen. Sie hat füt die einzelne Unternehmung stets den gleichen Berlauf genommen: Das Stammhaus in der Schweiz sett nicht nur in der Schweiz seine Probutte ab, sondern tritt über die Landesgrenzen und weiß sich durck prompte Belieferung und Qualitätsarbeit dort bald einen beträchtlicher und dauernden Absat zu sichern. Es wird nun aus irgendwelcher Gründen an die Gründung einer Filiale geschritten, die sich bald der Buweisung weiterer Auftrage bes Stammhauses erfreut und im inniger Kontakt mit demselben arbeitet. Doch langsam wachsen Filiale und Stammhaus noch, dann wird rein produktionspolitisch das Filialgeschäf zum Hauptgeschäft. Es tritt allmählich die Lockerung des Berhältnisses zwischen beiden Betrieben ein. Frgendwelche Gründe zwingen, dem Filial betriebe größere Selbständigkeit einzuräumen. Der Filialbetrieb, ur sprünglich in der Bilanz des Stammhauses voll ausgewiesen, figurier bort in der Folge nur noch mit seinem Nettobetrage. Es folgt die Selbständigmachung; eine Gesellschaft des fremden Landes, welche 31 diesem Zwecke gegründet wird, übernimmt die Filiale; die Aftienmehr heit bleibt bei dem Stammhause. Dieses, gegenüber Filialen verschie dener Länder engagiert, übergibt auch den schweizerischen Stammbetriel einer Kabrifationsgesellschaft und entwickelt sich selbst aus der gemischter Fabrikations= und Beteiligungsgesellschaft, zu der es allmählich geworder war, zur reinen Holding Company.

Das ist der Gang der Entwicklung. Sie ist verschieden nach Umfang und Zeit und Branche. Denn es liegen ihr die verschiedensten Ursachen zu Grunde. In einer Branche oder in einem Unternehmer war es der Expansionswille, welcher wagemutig die Filiale in die Welsete, anderswo war es die Höhe der Transportkosten und der Zollgebühren, welche die Herstellung im fremden, im Absahlande zur gebieterischen Notwendigkeit machte; in diesem Lande war die Konkurrenzauch allmählich erwacht und wenn man nicht durch die Gründung eines Filialbetriebes entgegenkam, konnte man der beträchtlichen Kunden dieses Landes verlustig gehen; in jenem Lande war der Rohstoff vorhanden was direkt zur Aufnahme der Produktion zwang.

Absatientierung, Kohstofforientierung, Auswachsen eines gewöhnlichen Verkaufsbureaus zur Reparaturwerkstätte und zum produzierender Filialbetrieb, Stagnierung des Absates im Mutterland und daher Zwang, sich anderswo zu erholen, billigere Arbeitskräfte, weitgehender Arbeiterschutz in der Schweiz, hohe Steuern und gänzlicher Mangel in

dustriefördernder Maßnahmen von Seiten des Bundes: dies alles waren die Gründe, welche zu Auslandsgründungen beigetragen haben. Alls wichtigster aber muß genannt werden die Tendenz der europäischen Staaten seit der Jahrhundertmitte, zum Schußzoll überzugehen. Meistens war es durch solche zollpolitische Maßnahmen eines Auslandsstaates dem schweizerischen Produzenten nicht mehr möglich, seine Kunden zu bedienen. Bor die Bahl gestellt, entweder die Kunden aufzugeben oder im betreffenden Absahlande zu produzieren, entschied er sich selbstsverständlich für das letztere. So ist die erste Hinpslanzung eines Filialsbetriebes oft nicht ein Ausfluß rastlosen Expansionswillens, sondern zus meist ein Alt privatwirtschaftlicher Rotwehr.

Bei der Verselbständigung der Filiale und der Entwicklung derselben zur eigenen Gesellschaft spielen ebenso harte Notwendigkeiten eine Kolle. Die einheimische Gesellschaft, auch wenn sie durch schweizerisches Kapital kontrolliert ist, hat im Auslande eher Möglichkeiten, von Regierung und Behörden mit Austrägen bedacht zu werden. War es auch nicht, wie dann in der Folge während des Krieges in verschiedenen Ländern, gesetzlicher Zwang, so bedeutete es doch zum Mindesten ein Gebot der Geschäftstüchtigkeit, das Unternehmen dort zu "nationalisieren".

Alls Abschluß dieser Entwicklung verbleibt in vielen Branchen die reine Holding Company, welche von der Schweiz aus über die Rendite der auf der ganzen Welt verteilten Unternehmungen wacht und hier durch eine selbständige Gesellschaft den ursprünglichen Betrieb aufrecht erhält. So in der Maschinenindustrie, der elektrotechnischen, den Nah-rungsmittelindustrien und weniger stark ausgeprägt in der frühest ausgewanderten Textilindustrie.

Diese Entwicklung hat ihre guten und schlechten Seiten für die schweizerische Volkswirtschaft. Zweifellos hat sie unsere weltwirtschaft= liche Stellung gestärkt. Daß wir von unserem industriell sich immer ungünstiger erweisenden, rohstoffarmen Binnenlande aus nicht auf die Dauer von Jahrhunderten ganz Europa mit den Qualitätsprodukten einer frühzeitig blühenden Industrie versehen konnten, liegt auf der Hand. Einmal mußte das Ausland jenen Vorsprung technischer und wirtschaftlicher Reife, welcher uns auszeichnete und uns existieren ließ, einholen und es scheint, daß der Krieg in diesem Sinne sehr intensiv gewirkt hat. Wenn nun von Masnata dieses Zurückdrängen des schweizerischen Produktes als ein in der weltwirtschaftlichen Entwicklung begründetes bezeichnet und uns auf ähnliche Erscheinungen uns fremder Industrien hinweist, so ist dies wohl eine Erklärung. Für den aktiv veranlagten Menschen aber ergibt sich sofort die Frage: Welche Politik fann uns wieder in unsere alten Positionen einsetzen? Und wir sind zweifellos berechtigt, ja sogar verpflichtet, diese Frage aufzuwersen und zu erörtern. Denn mag auch das Ausland an unsere schweizerischen Holdingcompanien Nettogeminne aus fremder Arbeitskraft abführen, mag dadurch auch die schweizerische Volkswirtschaft indirekt sehr profitieren, die Beibehaltung aller der ausgewanderten Industrien im Lande wäre der schweizerischen Volkswirtschaft besser bekommen. Diese hat sich

auf eine größere Produktionsintensität hin eingestellt und so stehen wir denn vor der Tatsache, daß der Produktionsorganismus der schweizerischen Bolkswirtschaft unvollständig ausgenütt wird. Wohl fließen uns Nettoeinkünste zu, welche die Zahlungsbilanz angenehm beeinflussen, aber die Arbeitskraft hat nicht mehr die gleichen Möglichkeiten, sich im Lande zu betätigen. Wir befinden uns in einem Kückzugsgesecht. Wir schicken uns an, ein Kentnervolk zu werden, das wohl den Reichtum besitzt, ihn aber zu reproduzieren nicht mehr fähig ist. Noch ist es nicht so weit, aber Fortgang der Entwicklung im eingeschlagenen Sinne müßte dazu führen.

Welchen Schaden die schweizerische Volkswirtschaft bereits genommen, wissen wir nicht. Um über den Umfang der schweizerischen Auswandezung zu urteilen, bedürfen wir allerdings der Zahlen. Solche beizusbringen, ist schweize und Masnata gibt uns daher nur allgemeine Betrachtungen und Aufzählungen. Das Problem ist daher noch nicht spruchreis: es sehlen noch die nötigen genauen Unterlagen, die zu einer ganz eingehenden Betrachtung notwendig sind. Haben wir diese, dann können wir uns ein Bild davon machen, welche Verluste die schweizezrische Volkswirtschaft durch die Abwanderung von Arbeit und Arbeitszgelegenheit bereits erlitten hat.

Wissenschaft und Industrie beim Wölkerbund.

Von J. Aumund, Zürich.

II.

Pon der Unzulässigkeit der Basis des Urheberrechtes haben wir schon gesprochen. Es seien zur Bekräftigung noch einige Außerungen ber hervorragenosten Autoren des gewerblichen Rechtsschutzes angeführt. Der bedeutendste Rechtslehrer auf diesem Gebiete, Professor Josef Kohler, sagt in seinem Lehrbuch des Patentrechtes (S. 21): "Schöpfung steht im Gegensat zur Entbedung. Die Entbedung ift bie Enthüllung ober Entschleierung bessen, mas bereits in der Natur vorhanden ist, und zwar nicht nur die Entschleierung im Gebiete förperlicher Dinge, sondern auch die Entbedung von Rräften, ja die Entdeckung von Naturgesetzen, also von Normen, unter benen die Natur wirkt. Darum ist auch die ganze entdeckende Wiffenschaft dem Patentschut entzogen und frei." — Dunkhase, Direktor im beutschen Patentamte, sagt (Die patentfähige Erfindung ..., S. 13): "Der Entdecker einer physikalischen Wahrheit mag sich um die Allgemeinheit ein weit größeres Verdienst erwerben als mancher Erfinder. Aber ein ausschließliches Benutungsrecht kann ihm für seine Entdeckung nicht zuteil werden, denn allgemeine Wahrheiten sind als solche Gemeingut und können nicht, auch nicht unter Beschränfung auf bestimmte Beit, ber ausschließlichen Benugung unterstellt werden. Mag baher auch einem solchen Entdecker für den der